

Vorblatt

Ziel

Mit dieser Verordnung werden die Ziele und Inhalte der in § 16 Abs. 3 StGSG 2014 zwingend vorgesehenen Grundschulung und vertiefenden Schulungen sowie einheitliche organisatorische Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 3 Ausspielbewilligten festgelegt.

Dadurch sollen vielfältige positive Effekte erzielt werden:

Für Spielerinnen und Spieler: Frühere Rückmeldung zu problematischem Spielverhalten, Verringerung negativer Auswirkungen wie zum Beispiel finanzielle Schäden oder familiäre Belastungen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Sicherheit und Kompetenz im Umgang mit auffälligen Spielerinnen und Spielern.

Für die 3 Inhaber von Ausspielbewilligungen: Reduktion des negativen Images als Verursacher von Glücksspielsucht.

Gesellschaftlich: Unterstützung der Suchtprävention durch frühzeitige Wahrnehmung fehlangepasster Entwicklungsverläufe, Verringerung sozialer mit Glücksspiel assoziierter Schäden wie Beschaffungskriminalität.

Inhalt

Für die Grundschulung werden die Anzahl, die Ziele und Inhalte der Schulungsmodule sowie deren Umfang festgelegt. Die Grundschulungsmodule umfassen die rechtlichen Grundlagen, die Grundlagen zur Sucht- und Suchtprävention, die Grundlagen Glücksspielsucht, Beratung und Therapie bei problematischem Glücksspiel, Früherkennung und Frühintervention sowie Gesprächsführung.

Für die vertiefende Schulung werden die Anzahl, die Ziele und Inhalte der Schulungsmodule sowie deren Umfang festgelegt. Die Vertiefungsschulungsmodule umfassen Beratung und Therapie, Beobachtungskriterien, Gesprächsführung, aktuelle Entwicklungen aus Forschung und Praxis zur Spielsucht sowie Diversitätssensibilisierung.

Der Umfang ist mit einer Grundschulung in der Dauer von zwei Tagen und einer jährlich zu besuchenden vertiefenden Schulung in der Dauer von einem halben Tag festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung verursacht voraussichtlich keine Mehrkosten für den Landeshaushalt:

Im gegebenen Fall kann jährlich von insgesamt 300 bis 350 zu Schulenden ausgegangen werden. Die Kosten der Schulung trägt der Schulungsveranstalter, der Teilnahmegebühren einhebt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen, da sowohl männliche als auch weibliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Schulungsprogramm teilnehmen werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Die Verordnung sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen auf Grund der landesgesetzlichen Vorgaben des § 16 Abs. 3 StGSG 2014 eine Verpflichtung besteht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhaben

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Schulungen im Umgang mit Spielsucht (Spielsucht-Schulungsverordnung)

Einbringende Stelle: Abteilung 3

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Im § 16 Abs. 3 des StGSG 2014 sind Schulungen zum Umgang mit Spielsucht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Automatensalons zwingend vorgeschrieben.

Die Schulungen sollen gemäß § 16 Abs. 2 regelmäßig und in Kooperation mit zumindest einer Spielerschutz Einrichtung erfolgen. Für wirksame Spielerschutzmaßnahmen ist die Überwachung der Rahmenbedingungen vor Ort sowie eine strikte Andung von Verstößen unumgänglich.

Für die Bereiche Spielsuchtproblematik, Spielsuchtdiagnostik, Spielsuchtprävention und die Möglichkeit der Spielsuchttherapie sollen diese Schulungsmaßnahmen als Teil der Umsetzung von Sozialkonzepten von unabhängigen Dritten und nicht durch die Anbieter selbst durchgeführt werden.

Dadurch können Probleme wie beispielsweise der auftretenden Ambivalenz bei Mitarbeiterinnen zB durch Stammkundenbildung versus verantwortlicher Umgang mit problematischem Spielerverhalten entsprechend bearbeitet werden. Auch soll durch diese Verordnung ein einheitlicher Kenntnisstand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller drei Ausspielbewilligten in der Steiermark erreicht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Keine.

Ziele

Mit dieser Verordnung werden die Ziele und Inhalte der in § 16 Abs. 3 StGSG 2014 zwingend vorgesehenen Grundschulung und vertiefenden Schulungen sowie einheitliche organisatorische Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausspielbewilligten festgelegt.

Dadurch sollen vielfältige positive Effekte erzielt werden:

Für Spielerinnen und Spieler: Frühere Rückmeldung zu problematischem Spielverhalten, Verringerung negativer Auswirkungen wie zum Beispiel finanzielle Schäden oder familiäre Belastungen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Sicherheit und Kompetenz im Umgang mit auffälligen Spielerinnen und Spielern.

Für die Ausspielbewilligten: Reduktion des negativen Images als Verursacher von Glücksspielsucht.

Gesellschaftlich: Unterstützung der Suchtprävention durch frühzeitige Wahrnehmung fehlangepasster Entwicklungsverläufe, Verringerung sozialer mit Glücksspiel assoziierter Schäden wie Beschaffungskriminalität.

Maßnahmen

Für die Grundschulung werden die Anzahl, die Ziele und Inhalte der Schulungsmodule sowie deren Umfang festgelegt. Die Grundschulungsmodule umfassen die rechtlichen Grundlagen, die Grundlagen zur Sucht- und Suchtprävention, die Grundlagen Glücksspielsucht, Beratung und Therapie bei problematischem Glücksspiel, Früherkennung und Frühintervention sowie Gesprächsführung.

Für die vertiefende Schulung werden die Anzahl, die Ziele und Inhalte der Schulungsmodule sowie deren Umfang festgelegt. Die Vertiefungsschulungsmodule umfassen Beratung und Therapie, Beobachtungskriterien, Gesprächsführung, aktuelle Entwicklungen aus Forschung und Praxis zur Spielsucht sowie Diversitätssensibilisierung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung verursacht voraussichtlich keine Mehrkosten für den Landeshaushalt:

Im gegebenen Fall kann jährlich von insgesamt 300 bis 350 zu Schulenden ausgegangen werden

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen, da sowohl männliche als auch weibliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Schulungsprogramm teilnehmen werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 16 Abs. 3 StGSG 2014 sind Schulungen zum Umgang mit Spielsucht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Automatensalons zwingend vorgeschrieben. Die Schulungen sind in Form einer Grundschulung in der Dauer von zwei Tagen und einer vertiefenden Schulungen jährlich in der Dauer von einem halben Tag zu absolvieren und haben jedenfalls die Bereiche Spielsuchtproblematik, Spielsuchtdiagnostik, Spielsuchtprävention und Möglichkeiten der Spielsuchttherapie zu umfassen.

Diese Verordnung legt die Ziele, Inhalte und organisatorischen Rahmenbedingungen für die vorgesehenen Grundschulungen und vertiefenden Schulungen fest.

Zu § 2:

Es sind zwei Schulungstypen vorgesehen.

Für die Grundschulungen verweist die Bestimmung auf Anhang 1:

Nach Abs.1 ist das Ziel der Grundschulung die Vermittlung von Basiswissen zu den gesetzlichen Grundlagen, zu Suchtprävention, Spielerschutzmaßnahmen und Spielsuchtproblematik.

Nach Abs. 2 sind hierfür zwei Tage mit 16 Einheiten vorgesehen. Eine Einheit dauert 50 Minuten.

In Abs. 3 sind die Schulungsmodule und Zeiteinheiten festgelegt. Demnach besteht die Grundschulung aus 6 Modulen: Rechtliche Grundlagen, Grundlagen zur Sucht und Suchtprävention, Grundlagen Spielsucht, Beratung und Therapie bei problematischen Glücksspielfrüherkennung und Frühintervention, Gesprächsführung.

Bei jedem Modul sind die Ziele und die Lerninhalte angeführt.

Für die vertiefende Schulung wird auf Anhang 2 verwiesen:

Nach Abs.1 ist eine jährliche Reflexion vorgesehen.

Nach Abs.2 umfasst die vertiefende Schulung 4 Module: Beratung und Therapie, Beobachungskriterien und Gesprächsführung aktuelle Entwicklung aus Forschung und Praxis, Glücksspielsucht sowie Diversitätssensibilisierung.

Die Dauer der Vertiefungsschulung beträgt je Modul gemäß Abs.3 einen halben Tag mit vier Einheiten je 50 Minuten. Das bedeutet, dass bei 4 Modulen insgesamt 4 halbe Tage Vertiefungsschulung notwendig sind.

Zu § 3:

Zu Z.1. Als organisatorisch und finanziell unabhängige Vortragende sind Fachleute vorgesehen, die in steirischen Suchteinrichtungen tätig sind und einen Erfahrungshintergrund im Bereich der Glücksspielthematik sowie zum inhaltlichen Schwerpunkt des Schulungsmoduls vorweisen:

Zu Z.2. Um eine effektive Schulung zu gewährleisten, ist eine zeitliche Anwesenheitspflicht der Schulungsteilnehmerinnen und Teilnehmer von mindestens 80 % erforderlich.